

Protokoll der Mitgliederversammlung des Pfälzischen Schachbundes e.V. 2015 in Hagenbach

Moderation Bernd Knöppel

Protokollant Manfred Lauer

Anwesend Präsident Bernd Knöppel, Vizepräsident Roland Dübon, Landesspielleiter Dieter Hess, Geschäftsführer Manfred Lauer, 1. Vorsitzender der Schachjugend Pfalz Christian Plitzko, Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Dirk Hirse, Referent für Internet Steffen Liebig, Aktivensprecher Thomas Hirschinger, Referent für das Archiv Klemens Ranker, Referent für Problemschach Franz Pachl, Jugendsprecher der Schachjugend Pfalz Matthias Huschens, Bezirksspielleiter Bezirk I Benjamin Benkel, Bezirksspielleiter Bezirk II/III Roland Schmitt, Bezirksspielleiter Bezirk IV Klaus Peter Thronicke, FBezirksspielleiter Bezirk V Ralf Henkel, Bezirksspielleiter Bezirk VI Hans Günter Jung, Beauftragter für Spielerlaubnis Daniel Hendrich SC Hauptstuhl(2), SV Fischbach(3), TSG Eisenberg(3), SK Erfenbach(4), SG Kaiserslautern 1905(6), SC Kaiserslautern Post(2), SC Niederkirchen(5), SV Otterberg 1909(2), SK 1912 Ludwigshafen(13), SK Altrip(5), TSG Mutterstadt(6), Schachhaus Ludwigshafen(3), SF Limburgerhof(4), SC 1997 Lambsheim(9), SK Frankenthal(9), SK Bobenheim-Roxheim(5), TG Waldsee(2), SV Worms 1878(9), Post SV Neustadt(5), SC 1926 Haßloch(5), SC Schifferstadt(7), SC Bad Dürkheim(3), TSG 1861 Grünstadt(2), SC Bad Bergzabern(2), SC Bellheim(5), SC Hagenbach(4), SC Herxheim(4), SC Rülzheim(4), SC Sondernheim(3), SK Landau(8), SK Maxau-Wörth(4), SG Speyer-Schwegenheim 2012(8), SC 1983 Westheim(10), SK 1972 Hauenstein(2), SC Pirmasens 1912(7), Sfr.95 Pirmasens-Ruhbank(1), SK Zweibrücken(8), FC Fischbach(3), SC Ramstein-Miesenbach(11), SC Weilerbach(5), SK Schönenberg(4), SV Niedermohr(6), SC Wolfstein 1971(3)

Abwesend SK Kirchheimbolanden(2), SC 1975 Bann(7), SK Enkenbach(2), TV Winnweiler(3), ESV 1927 Ludwigshafen(2), TSG Deidesheim(2), SK Freinsheim(2), SC Neuburg(3), Caissa Jockgrim(4), Turm Kandel(4), SF Althornbach(3), SK Dahn(3), SC Höheinöd(2), FC Fischbach(3), SC Fehrbach(4), SC Ohmbach(4), TSV Hüttschenhausen(2), SC Rammelsbach(4), SC Mackenbach(4), SC Thallichtenberg(3), SC Reichenbach(5), SF Birkenfeld(0), SC Eckersweiler(0)

Abwesend (entschuldigt) Ehrenpräsident Klaus Kehrein, Schatzmeister Gregor Johann, Ehrenmitglied Ernst Bedau, Referentin für Frauenschach Ka-

tharina Peetz, Referent für Seniorenschach Volker Drüke, Referent für Ausbildung Josef Lennartz, Ehrenmitglied und Referent für Datenverarbeitung Rudi Kirschbaum, Materialwart Andreas Röder, 2. Vorsitzender der Schachjugend Pfalz Tobias Göttel, 1. Vorsitzender des Schiedsgerichts Florian Schulz-Knappe, SK Lauterecken 1963(6), VfR Baumholder(0)

Gäste Präsident des Sportbundes Pfalz Dieter Noppenberger, Landtagsabgeordnete Barbara Schleicher-Rothmund, Bundestagsabgeordneter Dr. Thomas Gebhart, Bürgermeister von Hagenbach Franz-Xaver Scherrer

Sitzungsort Kulturzentrum Hagenbach, Am Stadtrand 1a, 76767 Hagenbach

Datum 07.03.2015 14:41–18:29

Verteiler Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des Pfälzischen Schachbundes, Verkündungsorgan

Tagesordnung

Teil I	4
Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des PSB	4
Grußworte:	4
1. Vorsitzender des SC Hagenbach, Herr Roland Dübon	4
Abteilungsleiter der Abteilung Schach des POST SV Neustadt – Ausrichter des Schachkongresses 2015, Herr Klaus Klein	6
Weitere Grußworte	6
Totengedenken	6
Teil II	7
1 Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen	7
2 Wahl des Protokollführers	7
3 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2014 in Wolfstein	7
4 Ehrungen	8
4 a Verleihung des Jugendförderpreises	8
4 b Verleihung von Ehrennadeln des Pfälzischen Schachbundes	8
5 Kassenabschlussbericht für das Jahr 2014	8
6 Berichte	9
6 a der Rechnungsprüfer	9

6 b	der Mitglieder des Präsidiums bzw. Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht schriftlich vorliegen	9
7	Aussprache über die Berichte	9
7 a	der Mitglieder des Präsidiums	9
7 b	der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums	9
7 c	der Kassenprüfer	9
8	Entlastung:	9
8 a	des Schatzmeisters	9
8 b	der weiteren Mitglieder des Präsidiums	10
8 c	der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums	10
9	Neufassung der Satzung des Pfälzischen Schachbundes (Satzungsänderung)	10
10	Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des Schachbundes Rheinland-Pfalz	11
11	Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskongress 2015 des Deutschen Schachbundes	11
12	Bestätigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes	11
12 a	Der PSB unterstützt aktiv die Vereine bei der Mitgliedergewinnung	12
12 b	Wahl eines Referenten für Freizeit- und Breitensport	12
13	Organisation des Spielbetriebs im Pfälzischen Schachbund Diskussion der Vorschläge	13
14	Finanzen	14
14 a	Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das übernächste Haushaltsjahr (2017)	14
14 b	Verabschiedung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2015	14
14 c	Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 2016	15
15	Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2017	16
16	Festlegung des Termins und des Ortes der Mitgliederversammlung 2016	16
17	Behandlung von Anträgen zur Mitgliederversammlung	17
18	Verschiedenes	17

Teil I

Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des PSB

Als Gastgeber eröffnet Vizepräsident Roland Dübon die ordentliche Mitgliederversammlung 2015 um 14:41 Uhr. Er begrüßt die Delegierten der Vereine, die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und Dirk Hirse, den 2. Leiter der Abteilung Schach des Post SV Neustadt, Ausrichter des nächsten Schachkongresses, die Landtagsabgeordnete Barbara Schleicher-Rothmund, den Bundestagsabgeordneten Dr. Thomas Gebhart, den Präsidenten des Sportbundes Pfalz Dieter Noppenberger und den Bürgermeister von Hagenbach Franz-Xaver Scherrer.



Grußworte:

1. Vorsitzender des SC Hagenbach, Herr Roland Dübon

Roland Dübon richtet Grußworte an die Anwesenden und wünscht der Mitgliederversammlung einen guten Verlauf. Diesem Wunsch schließt sich Stadtbürgermeister Franz-Xaver Scherrer an und stellt kurz die Stadt Hagenbach vor.



Grußworte:

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart lobt die Vereine für ihr ehrenamtliches Engagement. Vereinsarbeit ist wichtig und macht das Zusammenleben wertvoll. Er hat von Erfolgen von jugendlichen Schachspielern gelesen und freut sich, dass es immer wieder Jugendliche gibt, die sich bewusst für Schach entscheiden. In unserer schnelllebigen Zeit ist dieser Kontrapunkt wichtig. Er wünscht dem Schach eine gute Zukunft. Bernd Knöppel dankt ihm für seine Unterstützung bei den Problemen, die es mit den Fördermitteln für den Deutschen Schachbund gegeben hatte.



Die Landtagsabgeordnete und Vizepräsidentin des rheinland-pfälzischen Landtags Barbara Schleicher-Rothmund lobt Roland Dübon für sein Engagement. Das Schach schlägt sich auch sprachlich nieder, z.B. in den Begriffen Remis, Schach-Matt, Bauernopfer, etc. und gehört zu unserem Kulturkreis dazu. Viel Geduld und Konzentration ist für den Schachsport notwendig, aber auch eine gute körperliche Konstitution, wenn man sieht wie lange eine Partie dauern kann. Schach trainiert das logische Denken, was wichtig für die Jugend ist. Sie wünscht der Versammlung einen guten Verlauf und Allen weiterhin viel Spaß beim Schachspiel.



Der Präsident des Sportbundes Pfalz Dieter Noppenberger spricht das Problem an, das Vereine mit der Besetzung von Ehrenämtern haben. Er schlägt vor, den Nachwuchs langsam und gezielt, z.B. unter Nutzung des Co-Prinzips, wie man es z.B. vom Co-Trainer her kennt, an Ehrenamtsarbeit heranzuführen. Der Sportbund Pfalz ist hierbei durch seine Fortbildungsarbeit und -angebote unterstützend tätig. Er spricht die von Bernd Knöppel in den Unterlagen zur Mitgliederversammlung herausgestellten Probleme, wie Kinderschutzgesetz, Förderungswürdigkeit von Schach, Haushalt des Pfälzischen Schachbundes an und bescheinigt ein vorausschauendes Handeln. Es ist gut so, sich rechtzeitig auf die Folgejahre vorzubereiten, da z.B. die Mittel vom Land in den letzten 13 Jahren nicht erhöht wurden. Weiter spricht er die demografische Entwicklung an, die zu einer evtl. Bezirksneugliederung führen kann. Erfreulich findet er, dass sich die Mitgliederzahlen im PSB leicht erhöht und stabilisiert haben. Hier ist die Jugendarbeit von besonderer Bedeutung.



Bernd Knöppel bedankt sich für die Grußworte und überreicht jeweils eine Flasche PSB-Sekt. Anschließend bittet er Dirk Hirse um ein Grußwort.

Totengedenken

Abteilungsleiter der Abteilung Schach des POST SV Neustadt – Ausrichter des Schachkongresses 2015, Herr Klaus Klein

Dirk Hirse erklärt, dass der Schachkongress bereits in 3 Wochen beginnt und zwar in den gleichen schönen Räumlichkeiten wie das letzte Pfalz-Open mit einem extra Raum für das Senioren-Turnier. Er erinnert an den hervorragend ausgerichteten Kongress in Weilerbach, wo es 32 Teilnehmer beim Seniorenopen gab und hofft, dass sich der positive Trend bei den Teilnehmerzahlen fortsetzen wird. Er weist darauf hin, dass kein Offenes Turnier stattfinden wird. Er lädt alle Mitglieder des PSB nach Neustadt ein und hofft, dass dort alle Vereine vertreten sein werden. Bernd Knöppel denkt, dass es ein guter Kongress werden wird und stellt in Aussicht, dass viele Teilnehmer aus Frankenthal nach Neustadt kommen werden.



Weitere Grußworte

Die Grußworte wurden bereits vorher an die Versammlung gerichtet.

Totengedenken

Stellvertretend für alle Schachfreundinnen und Schachfreunde, die im letzten Jahr von uns gehen mussten, erinnert Bernd Knöppel an Dr. Hermann Weißauer, verstorben am 2. August 2014 im Alter von 93 Jahren, Ehrenmitglied des PSB, der das Problemschach in der Pfalz und darüber hinaus jahrzehntelang geprägt hat, weiter an den im Januar im Alter von 90 Jahren verstorbenen Manfred Rockstroh, Ehrenmitglied und lange Jahre 2. bzw. 1. Vorsitzender des SK Zweibrücken, und an den ebenfalls im Januar im Alter von 83 Jahren verstorbenen Walter Pfeuffer, der lange Jahre den Schachklub Altrip mit geprägt hat. (Anmerkung des Verfassers: Klemens Ranker hat mich nach der Versammlung darauf hingewiesen, dass Werner Simon, der 1. Vorsitzender der Schachjugend Pfalz von 1982 bis 1989, 2015 verstorben ist.) Bernd Knöppel bittet die Anwesenden, sich zu einer Gedenkminute von ihren Plätzen zu erheben.

Bernd Knöppel gibt bekannt, dass 2 Anträge von Klaus-Peter Thronicke eingegangen sind. Er schlägt vor Antrag 1 zur Mitgliedergewinnung und Antrag 2 zur Wahl eines Referenten für Freizeit- und Breitensport als Punkte 12 a und 12 b in die Tagesordnung aufzunehmen. Dazu gibt es keine Wortmeldungen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Teil II

1 Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen

Manfred Lauer erklärt, dass 16 von 24 stimmberechtigten Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums anwesend sind, ebenso Vertreter von 42 der 64 stimmberechtigten Vereine. Von den am grenzüberschreitenden Spielbetrieb teilnehmenden drei Vereinen ohne Stimmrecht ist kein Vertreter erschienen. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung verfügen damit über 230 von 311 möglichen Stimmen. 73,95% der Stimmeninhaber sind vertreten, so dass Satzungsänderungen beschlossen werden können. Die nach § 13 Absatz 3 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes dafür notwendige 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beträgt 154 Stimmen.

2 Wahl des Protokollführers

Nach der Geschäftsordnung des Pfälzischen Schachbundes, „Aufgabenverteilung im Präsidium“, führt Geschäftsführer Manfred Lauer das Protokoll der Mitgliederversammlung. Manfred Lauer wird einstimmig zum Protokollführer gewählt.

3 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2014 in Wolfstein

Das Protokoll wurde am 22.03.2014 auf der Homepage des PSB, dem amtlichen Verkündigungsorgan des PSB, § 14 Absatz 3 Satz 2 der Satzung des PSB veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Verkündigungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt gilt entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 3 der Satzung. Da innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Einwände gegen das Protokoll erhoben wurden, gilt das Protokoll nach § 14 Absatz 4 Satz 2 der Satzung als genehmigt.

4 Ehrungen

4 a Verleihung des Jugendförderpreises

Bernd Knöppel ehrt Dieter Müller vom SC Niedermohr für seine Verdienste in der Jugendarbeit mit dem Jugendförderpreis des PSB und überreicht ihm den Geldpreis und die Urkunde.



4 b Verleihung von Ehrennadeln des Pfälzischen Schachbundes

Bernd Knöppel ehrt Klaus-Peter Thronicke für sein vielfältiges ehrenamtliches Engagement für den Schachsport, z.B. Referent für Internet beim PSB von 2003 bis 2011, aktuell Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Internet beim Schachbund Rheinland-Pfalz und Bezirksspielleiter des Bezirks IV im PSB, mit der Ehrennadel in Silber.



5 Kassenabschlussbericht für das Jahr 2014

Bernd Knöppel übergibt das Wort an Daniel Hendrich, der heute Gregor Johann, der aus beruflichen Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen kann, vertritt. Daniel Hendrich erklärt er solle Grüße von Gregor Johann ausrichten. Er verweist auf den schriftlichen Bericht von Gregor Johann und erläutert kurz einzelne Positionen. Bernd Knöppel bedankt sich bei Daniel Hendrich für seine Ausführungen. Es gibt keine Fragen zu dem Bericht.

6 Berichte

Bernd Knöppel bittet Dieter Schmitt um den Bericht der Rechnungsprüfer.

6 a der Rechnungsprüfer

Die Kassenprüfer Dieter Schmitt und Florian Wagner bescheinigen Gregor Johann eine sorgfältige und saubere Kassenführung. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in den Unterlagen zur Mitgliederversammlung ersichtlich. Es gab keine Beanstandungen.

6 b der Mitglieder des Präsidiums bzw. Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht schriftlich vorliegen

Bernd Knöppel erklärt, dass die Berichte mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung versandt wurden und fragt, ob es dazu noch Anmerkungen gibt. Dies ist nicht der Fall.

7 Aussprache über die Berichte

7 a der Mitglieder des Präsidiums

Es gibt keine Fragen oder Wortmeldungen zu den Berichten.

7 b der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

Es gibt keine Fragen oder Wortmeldungen zu den Berichten.

7 c der Kassenprüfer

Es gibt keine Fragen oder Wortmeldungen zu dem Bericht.

8 Entlastung:

Bernd Knöppel bittet Wilhelm Kannegiesser die Entlastung durchzuführen.

8 a des Schatzmeisters

Wilhelm Kannegiesser dankt den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums für die geleistete ehrenamtliche Arbeit und lässt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Schatzmeisters Gregor Johann und der weiteren Mitglieder des Erweiterten Präsidiums en bloc abstimmen.

9 Neufassung der Satzung des Pfälzischen Schachbundes (Satzungsänderung)

Entlastung des Schatzmeisters Gregor Johann und der weiteren Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

Ja: einstimmig

Nein: -/-

Enthaltung: -/-

Beschluss: Gregor Johann und die weiteren Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind entlastet.

Bernd Knöppel bedankt sich bei Wilhelm Kannegiesser für die Durchführung der Entlastung und bei den Vereinsvertretern für das entgegengebrachte Vertrauen. Er erklärt, dass Dieter Hess aus beruflichen Gründen das Amt des Beauftragten für Spielerlaubnis nicht länger ausüben kann. Daher wurde Daniel Hendrich durch das Erweiterte Präsidium damit beauftragt. Bernd Knöppel dankt Dieter Hess ganz herzlich für die geleistete Arbeit. Die Versammlungsteilnehmer schließen sich dem mit einer Beifallsbekundung an. Andreas Röder kann das Amt des Materialwarts aufgrund von Belastungen nicht weiter ausüben. Hans Weber aus Haßloch wurde als Nachfolger beauftragt, seine Kontaktdaten werden noch bekanntgegeben. Bernd Knöppel überreicht als Zeichen des Dankes eine Flasche Sekt an Andreas Röder.

8 b der weiteren Mitglieder des Präsidiums

Die Entlastung erfolgte en bloc zusammen mit dem Schatzmeister.

8 c der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

Die Entlastung erfolgte en bloc zusammen mit dem Schatzmeister.

9 Neufassung der Satzung des Pfälzischen Schachbundes (Satzungsänderung)

Neufassung des § 2 Abs. 3 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes (Näheres ergibt sich aus der Anlage. Auf sie wird ergänzend Bezug genommen.)

Bernd Knöppel erläutert kurz, dass die Änderung der Satzung notwendig ist, um Schiedsrichtern, z.B. beim Schachkongress, Kadertrainern oder Betreuern eine Aufwandsentschädigung zahlen zu können. Die vorgesehene Änderung wurde im Vorfeld mit dem Finanzamt abgestimmt. Zur Zeit werden 30 EUR pro Tag für Schiedsrichter, 50 EUR je Tag für Lehrgangsreferenten, 6 EUR je Stunde für Kadertrainer, pauschal 50 EUR für Betreuer bei den Einzelmeisterschaften der Schachjugend Pfalz und 20 EUR je Tag an einen Betreuer bei Meisterschaften der Deutschen Schachjugend gezahlt. Diese Vergütungen werden in die Finanzordnung aufgenommen werden. Bernd Knöppel bittet um die Zustimmung zu der geplanten Satzungsänderung.

Beschluss: Die Änderung der Satzung wird einstimmig beschlossen.

Anhang I: geänderte Satzung Seite 18[19]

10 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des Schachbundes Rheinland-Pfalz

(Die Mitgliederversammlung findet im November 2015 in Rheinhessen statt.)

Bernd Knöppel erklärt, dass die Mitgliederversammlung voraussichtlich in Mainz stattfinden wird und bittet um Vorschläge. Es werden Ralf Henkel(SK Zweibrücken), Wilhelm Kannegiesser(SG Speyer-Schwegenheim), Roland Schmitt(Spielleiter Bezirk II/III), Klemens Ranker(SC Hauptstuhl), Dirk Hirse(Post SV Neustadt), Andreas Gypser(SK 1912 Ludwigshafen), Reinhard Hennrich(SC 1926 Haßloch), Walter Jung(Post SG Kaiserslautern), Stefan Stenger(SK Bobenheim-Roxheim), Jürgen Reinmuth(Schachhaus Ludwigshafen), Bernhard Garrecht(SC 1983 Westheim), Matthias Huschens(Jugendsprecher SJP), Werner Nelles(SC Sondernheim), Gernot Köhler(SV Worms 1878), Bernd Lang(SC Ramstein-Miesenbach) und Franz Pacht(Referent Problemschach). Laut Bernd Knöppel werden die ersten Zwölf als Delegierte gewählt, die Nachfolgenden als Ersatzdelegierte. Bernd Knöppel lässt über die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten abstimmen.

Beschluss: Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt einstimmig.

11 Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskongress 2015 des Deutschen Schachbundes

Gregor Johann hat erklärt, dass er bereit ist, sich wählen zu lassen. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Bernd Knöppel lässt über die Wahl des Delegierten abstimmen.

Beschluss: Die Wahl des Delegierten erfolgt einstimmig.

Bernd Knöppel schlägt Daniel Hendrich als Ersatzdelegierten vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Bernd Knöppel lässt über die Wahl des Ersatzdelegierten abstimmen.

Beschluss: Die Wahl des Ersatzdelegierten erfolgt einstimmig.

12 Bestätigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes

(Bestätigung des 1.Vorsitzenden und des 2.Vorsitzenden, des Jugendsprechers der Schachjugend Pfalz, der Bezirksspielleiter und des Aktivensprechers)

Bernd Knöppel lässt über die Bestätigung jeweils einzeln abstimmen.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung bestätigt den 1. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz Christian Plitzko bei 2 Enthaltungen, den 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz Tobias Göttel, den Jugendsprecher der Schachjugend Pfalz Matthias Huschens, den Spielleiter des Bezirks I Benjamin Benkel, den Spielleiter des Bezirks II/III Roland Schmitt, den Spielleiter des Bezirks IV Klaus Peter Thronicke, den Spielleiter des Bezirks V Ralf Henkel, den

Spielleiter des Bezirks VI Hans Günter Jung und den Aktivensprecher Thomas Hirschinger je einstimmig in ihrem Amt.

12 a Der PSB unterstützt aktiv die Vereine bei der Mitgliedergewinnung

Bernd Knöppel erteilt Klaus-Peter Thronicke das Wort. Dieser erläutert seinen Antrag.

In der anschließenden Diskussion werden folgende Punkte angesprochen:

- Die Intention, neue Mitglieder zu gewinnen, findet von allen Seiten Zuspruch.
- Ideen müssen gesammelt und kommuniziert werden.
- Einmalige Aktionen führen nicht zum Erfolg, eine kontinuierliche Aufbauarbeit ist notwendig.
- Vereinen, die aktiv werden wollen, müssen Hilfsmittel an die Hand gegeben werden.
- Gefordert sind die Vereine selbst, der PSB kann nur Hilfestellungen bieten.
- Das Problem der Vereine ist es, geeignete Leute zu finden, die die Aufbauarbeit durchführen.
- Vernetzung und Informationsaustausch ist wichtig, z.B. in Form der Infobriefe von Bernd Knöppel.
- Eine Neuorganisation der Bezirke ist nur ein Behandeln von Symptomen und keine längerfristige Lösung.
- Wichtig für die Vereine ist eine Kooperation von Schule und Verein.

Da der Antrag von Klaus-Peter Thronicke keinen konkreten Arbeitsauftrag beinhaltet, macht Bernd Knöppel den Vorschlag, den Antrag umzuformulieren: 'Der PSB unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeit die Vereine und Schachabteilungen bei der Gewinnung neuer Mitglieder.'. Dem geänderten Antrag wird zugestimmt, es gibt 4 Gegenstimmen.

12 b Wahl eines Referenten für Freizeit- und Breitensport

Bernd Knöppel bittet um Vorschläge für die Wahl zum Referenten für Freizeit- und Breitenschach. Es wird Johannes Denzer vorgeschlagen. Johannes Denzer ist nach kurzer Rücksprache mit Bernd Knöppel über die zu übernehmenden Aufgaben, z.B. Unterstützung der Vereine vor Ort zur Mitgliedergewinnung, bereit das Amt für zunächst 1 Jahr anzunehmen. Klaus-Peter Thronicke erklärt sich ebenfalls bereit, sich der Wahl zu stellen.

Bernd Knöppel fragt, ob eine geheime Wahl gewünscht wird. Dies ist nicht der Fall. Es wird aus der Versammlung angefragt, ob nicht ein Team aus beiden Bewerbern das Amt ausüben

13 Organisation des Spielbetriebs im Pfälzischen Schachbund Diskussion der Vorschläge

kann. Bernd Knöppel erklärt, dass nur einer als Referent gewählt werden kann, da dieser die Verantwortung übernimmt und auch das Stimmrecht ausüben kann. Sehr wohl könne aber derjenige, der nicht gewählt wird, unterstützend tätig werden.

Bernd Knöppel lässt über die beiden Kandidaten abstimmen. Zuerst über Johannes Denzer, der in der alphabetischen Reihenfolge vor Klaus-Peter Thronicke kommt. Johannes Denzer erhält 200 Ja-Stimmen, Klaus-Peter Thronicke 17 Ja-Stimmen. Damit ist Johannes Denzer als Referent für Freizeit- und Breitensport gewählt. Er nimmt auf Nachfrage von Bernd Knöppel das Amt an.



→ Wilhelm Kannegiesser(8 Stimmen), Andreas Gypser(13 Stimmen) und Franz Pachtl(1 Stimme) verlassen die Sitzung.

→ Bernd Knöppel schlägt eine kurze Pause vor (16:40-16:55)

13 Organisation des Spielbetriebs im Pfälzischen Schachbund Diskussion der Vorschläge

(Näheres ergibt sich aus der Anlage. Auf sie wird ergänzend Bezug genommen.) Bernd Knöppel erläutert, dass das Erweitertes Präsidium des PSB beschlossen hat, über eine Neuorganisation der Bezirke nachzudenken, da diese von der Anzahl der Aktiven und der Anzahl der Mannschaften zu unterschiedlich sind. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Dieter Hess, Thomas Hirschinger, Benjamin Benkel, Ralf Henkel, Hans-Günter Jung und Bernd Knöppel, eingesetzt. Zu einer der Sitzungen war auch der Landesspielleiter des Schachbundes Rheinland-Pfalz Daniel Hendrich eingeladen. Diese Arbeitsgruppe hat bereits zwei mal getagt und entsprechende Vorschläge ausgearbeitet. Diese Vorschläge werden heute vorgestellt und sollen als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage dienen. Die Vereine und Bezirke haben bis zur nächsten Mitgliederversammlung Zeit, sich damit zu befassen und später eine Entscheidung herbeizuführen. Bernd Knöppel erteilt Dieter Hess das Wort.

Dieter Hess präsentiert und kommentiert die Ergebnisse, die die Arbeitsgruppe ausgearbeitet hat.

Anhang II: Meinungsbildung zur Bezirksneugliederung Seite 37[13]

Bernd Knöppel bedankt sich bei Dieter Hess für die Ausführungen und bittet um Wortmeldungen. In der folgenden längeren Diskussion kristallisieren sich folgende Punkte heraus:

- Die durch eine Neuorganisation der Bezirke entstehenden längeren Fahrtstrecken werden als Problem gesehen, besonders bei Vereinen der Bezirke IV und V.
- Das Problem der längeren Wegstrecken wird hauptsächlich in den untersten Klassen gesehen.
- Präferiert wird die 4-er Lösung.

14 Finanzen

- Das Problem der längeren Wegstrecken wird besonders bei den Einzelmeisterschaften als Problem gesehen. Als Lösung wurde eine Aufteilung der Einzelmeisterschaft auf mehrere Vereine aufgezeigt.
- Bei einer Neuorganisation sollten nur die betroffenen Vereine abstimmen.
- Eine Neuorganisation soll durch eine Gewinnung von Mitgliedern verhindert werden.

→ Reinhard Hennrich(5 Stimmen) verlässt um 17:59 die Versammlung.

Nach einem Antrag von Klemens Ranker, die Debatte zu beenden, der die Zustimmung der Anwesenden findet, schließt Bernd Knöppel den Tagesordnungspunkt ab.

14 Finanzen

14 a Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das übernächste Haushaltsjahr (2017)

Daniel Hendrich schlägt im Namen von Gregor Johann vor, die seit 2004 konstanten Mitgliedsbeiträge auch für 2017 unverändert zu lassen. Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss: Die Beibehaltung der Höhe der Mitgliedsbeiträge wird einstimmig beschlossen.

14 b Verabschiedung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2015

Daniel Hendrich verweist auf den in den Tagungsunterlagen enthaltenen Nachtragshaushalt und erläutert kurz einige Punkte:

- 4200 Zinsen - Einnahmen fallen weg, da es zur Zeit keine Zinsen mehr gibt
- 4580 Eigenanteile Mitglieder Pfalzkader - Da es mehr Teilnehmer gibt, erhöhen sich die Einnahmen um 500 EUR
- Ausgaben Ansätze übernommen
- 3601 Übernahme Startgelder Jugend (Kongress) - Das wurde von den Kindern/Jugendlichen nicht so angenommen, daher erfolgt eine Kürzung um 100 EUR
- 5101 Wartungsvertrag Kopierer und 5102 - Büromaterial, Toner, Porto u.a. wurden neu aufgenommen, um mehr Transparenz zu schaffen. Bisher waren die Kosten in den Posten 5600 und 5100 enthalten.

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss: Der Nachtragshaushalt wird bei 11 Enthaltungen einstimmig verabschiedet.

14 c Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 2016

Daniel Hendrich erklärt, dass Spenden und Sonderzuweisung vom Sportbund Pfalz jederzeit wegfallen können. Noch ist die Haushaltslage nicht dramatisch, jedoch sollte man rechtzeitig Maßnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Bernd Knöppel, Klaus Kehrein, Gregor Johann, Dieter Hess, Manfred Lauer und Daniel Hendrich, eingesetzt, die in einer Sitzung die einzelnen Positionen überprüft hat. Insgesamt wurden Kürzungen von ca. 1400 EUR vorgenommen, was 1/3 vom Defizit entspricht. Daher wird voraussichtlich eine Beitragserhöhung notwendig werden. Da die Beitragssätze heute niedriger sind als vor 17 Jahren, wäre eine Erhöhung in der Zukunft vertretbar. Auch die Vereine sind gefordert, Vorschläge zu machen, wo kann gespart werden, oder wie neue Gelder erschlossen werden können.

Daniel Hendrich führt auf, welche Kürzungen vorgenommen wurden:

- 2110 Zuschüsse für Spielmaterial, u.a. - Der Posten wird von 2600 EUR auf 2250 EUR gekürzt. Die Kürzung erfolgt, da laut Finanzordnung ein bestimmter Prozentsatz der Regelzuweisungen des Sportbundes als Direktförderung zur Verfügung gestellt werden muss. Da die Zuweisungen des Sportbundes in den letzten Jahren gesunken sind, wurde der Betrag an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.
- 2205 Sonderzuschuss PJEM - Hier erfolgt eine Kürzung von 1000 EUR auf 500 EUR.
- 2500 Seniorenschach - Hier erfolgt eine Kürzung von 500 EUR auf 200 EUR. Bisher wurde damit das Essen bei der Endrunde bezahlt. Die Kürzung ist mit dem Referenten für Seniorenschach Volker Drüke abgestimmt.
- 3660 Preis „Schachsportler des Jahres“ - Der Posten wurde von 250 EUR auf 200 EUR gekürzt.
- 2260 Preis für Jugendarbeit - Der Posten wurde ebenfalls von 250 EUR auf 200 EUR gekürzt.

Daniel Hendrich schlägt vor, für den Posten 2600 wiederum 150 EUR einstellen, nachdem jetzt ein Referent für Freizeit- und Breitensport gewählt wurde.

Es wird angeregt, die Ausgaben für die Kaderschulungen aufgrund der Höhe zu überdenken. Dieter Hess entgegnet, dass den Ausgaben in Höhe von 7000 EUR auch Einnahmen, der Eigenanteil der Teilnehmer, in Höhe von 4500 EUR gegenüberstehen. Es nehmen etwa 40 Kinder an 5-6 Schulungen je Jahr teil, da ist das Geld gut investiert. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss: Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird genehmigt, es gibt 2 Gegenstimmen.

Änderung der Finanzordnung

Bernd Knöppel schlägt vor, nach der Satzungsänderung die Vergütungen wie folgt festzulegen:

15 Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2017

- 30 EUR pro Tag für Schiedsrichter
- 50 EUR je Tag für Lehrgangs-Referenten
- 6 EUR je Stunde für Kadertrainer
- pauschal 50 EUR für Betreuer bei den Einzelmeisterschaften der Schachjugend Pfalz
- 20 EUR je Tag an einen Betreuer bei Meisterschaften der Deutschen Schachjugend

Diese Vergütungen werden in die Finanzordnung aufgenommen werden. Sie wurden in der Höhe bisher schon gezahlt. Die Frage, ob die 6 EUR für 24 Stunden am Tag gezahlt werden, beantwortet Bernd Knöppel damit, dass bisher höchstens 10 Stunden am Tag abgerechnet wurden. Er lässt über die Vergütungssätze abstimmen.

Beschluss: Die Vergütungen werden einstimmig beschlossen.

15 Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2017

(Für das Jahr 2017 liegt eine gemeinsame Bewerbung des SC Niederkirchen und des SC Wolfstein vor. Der Pfälzische Schachkongress 2015 findet in Neustadt/Weinstraße statt. Im Jahr 2016 wird der SC Ramstein–Miesenbach den Pfälzischen Schachkongress ausrichten.)

Sven Müller erklärt, dass er von Manfred Lauer auf das Thema angesprochen worden sei. Allein habe man sich das nicht zugetraut, aber zusammen wolle man einen Schachkongress stemmen, da so genügend Helfer aktiviert werden können. Einige Ideen habe man schon. Vom Grundkonzept her wird der Schachkongress hauptsächlich in der Westpfalz-Halle in Niederkirchen ausgetragen, das Jugendturnier in der Aula der Realschule Plus in Wolfstein. Als Übernachtungsmöglichkeit bietet sich die Jugendherberge in Wolfstein an. Sven Müller würde sich zusammen mit den Schachfreunden aus Niederkirchen und Wolfstein über eine Zusage freuen.

Bernd Knöppel bedankt sich für die Bewerbung und weist darauf hin, dass keine weiteren Bewerbungen vorliegen. Er lässt über die Vergabe des Schachkongresses 2017 abstimmen.

Beschluss: Der Schachkongress 2017 wird einstimmig an die Vereine SC Niederkirchen und SC Wolfstein vergeben.

16 Festlegung des Termins und des Ortes der Mitgliederversammlung 2016

Die Mitgliederversammlung 2016 findet im Bezirk V statt. Bernd Knöppel bittet Ralf Henkel geeignete Örtlichkeiten außerhalb von Zweibrücken auszusuchen. Der genaue Termin wird noch abgestimmt.

17 **Behandlung von Anträgen zur Mitgliederversammlung**

(Anträge sind bis zum 24.02.2015 einzureichen. Die Frist des § 19 Abs. 3 der Satzung wird bis zum 24.02.2015 verlängert.)

Die vorliegenden Anträge wurden bereits unter TOP 12 behandelt.

18 **Verschiedenes**

Roland Dübön weist auf die Möglichkeit hin, kostenlos an einem Seminar der Firma Chessbase zum Thema 'virtuelles Vereinsheim auf dem Chessbase-Schachserver' teilzunehmen. Er hat dazu eine Liste ausgelegt, in die sich Interessenten eintragen können. Eine nachträgliche Anmeldung per E-Mail ist auch möglich. Johannes Denzer fragt nach den Konditionen. Roland Dübön erklärt, dass das Seminar kostenlos ist, die Konditionen für das virtuelle Vereinsheim können anschließend auf Verbandsebene ausgehandelt werden. Diese seien auf jeden Fall günstiger, als wenn sich ein Verein direkt an Chessbase wendet. Johannes Denzer meint er habe von etwa 800 EUR/Jahr gehört. Das Angebot findet er interessant, es muss jedoch für den Verein im Rahmen bleiben. Er findet, dass man die Konditionen bereits im Vorfeld kennen solle. Roland Dübön meint, man solle sich die Sache anschauen. Es ist nur ein Angebot.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Bernd Knöppel bittet um rege Teilnahme am Schachkongress in Neustadt und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung und wünscht allen eine gute Heimreise.

Präsident Bernd Knöppel schließt die Mitgliederversammlung um 18:29 Uhr.

Manfred Lauer

Bernd Knöppel

Fotos: Klaus-Peter Thronicke

Anlagen

I	geänderte Satzung	18 [19]
II	Meinungsbildung zur Bezirksneugliederung	37 [13]

Satzung
des
Pfälzischen Schachbundes e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Pfälzische Schachbund e.V., im Folgenden "PSB" genannt, ist die Vereinigung der Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen, die im Gebiet des Sportbundes Pfalz beheimatet sind.
- (2) Der PSB hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
- (3) Der PSB ist Mitglied des Schachbundes Rheinland-Pfalz (SBRP) und des Sportbundes Pfalz.
- (4) Das Geschäftsjahr des PSB ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Erweiterte Präsidium bestimmt das amtliche Mitteilungsorgan des PSB.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der PSB sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und die Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, veranstaltet der PSB Einzel- und Mannschaftswettkämpfe. Das Nähere regelt die Turnierordnung. Zu den besonderen Aufgaben des PSB gehören die Förderung des Jugendschachs, die Propagierung des Schachspiels und die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Schachfreunde.
- (3) Der PSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der PSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf kann an Mitglieder des Erweiterten Präsidiums für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine Zahlung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des PSB keinen Anspruch auf das Vermögen des PSB.

- (4) Der PSB bekämpft im Rahmen der Bestimmungen des SBRP, des Deutschen Schachbundes (DSB) und des Sportbundes Pfalz Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Dem PSB obliegt die Vertretung des pfälzischen Schachs gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen. Dazu zählen insbesondere der Sportbund Pfalz und der SBRP.
- (2) Der PSB führt Veranstaltungen auf Pfalzebene durch, insbesondere Meisterschaften, Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Freizeit- und Breitenschach. Er entsendet Pfälzer Spieler zu überregionalen Meisterschaften und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von herausragender Bedeutung.

2. Mitglieder, Bezirke und Schachjugend

§ 4 Vereine als Mitglieder

- (1) Mitglieder des PSB können nur Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen sein.
- (2) Die Mitgliedsvereine und Schachabteilungen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des PSB entsprechen. Sie sind insbesondere verpflichtet, rechtzeitig die Mitgliedsbeiträge an den PSB abzuführen und rechtzeitig Bestandsmeldungen an den PSB und Sportbund Pfalz abzugeben.
- (3) Sie müssen ihren Sitz innerhalb des Bezirksverbandes Pfalz haben.
- (4) Ein bezirksverbandsüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarverband zulässig.
- (5) Mitgliedsverein im PSB kann nur werden und sein, wer Mitglied des Sportbundes Pfalz ist und dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt oder nicht mehr dem Sportbund Pfalz angehört.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist von dem gesetzlichen Vertreter des Vereins schriftlich unter Beifügung der Bescheinigung nach Abs. 5 beim Präsidenten des PSB einzureichen. Der Vorstand des Sportvereins mit Schachabteilung muss unwiderruflich erklären, dass der Abteilungsleiter der Schachabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem PSB hat. Das Erweiterte Präsidium entscheidet über die vorläufige Aufnahme, die folgende Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
- (7) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Erweiterte Präsidium, sind dem Antragsteller die Gründe mit Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang Einspruch beim Präsidenten des PSB eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Bezirke

- (1) Der PSB gliedert sich für den Spielbetrieb in Bezirke, für deren Zusammensetzung regionale Gesichtspunkte maßgebend sind. Die Einteilung und die Zusammensetzung der Bezirke regelt die Turnierordnung.
- (2) Die Bezirke sind in der Regelung ihres Spielbetriebes selbständig. In Streitfällen können Vereine, Bezirk und der PSB das Schiedsgericht anrufen, das verbindlich entscheidet.
- (3) Der Schatzmeister des PSB prüft jährlich die Kassen der Bezirke.

§ 6 Die Pfälzische Schachjugend

- (1) Die Jugend des PSB ist in der Schachjugend Pfalz im Pfälzischen Schachbund ("SJP") zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des PSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Geldmittel in eigener Verantwortung. Zweck und Aufgabe der SJP ist es, die Aufgaben des PSB nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.
- (2) Die SJP wird im Präsidium des PSB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und im Erweiterten Präsidium zusätzlich durch den 2. Vorsitzenden und den Jugendsprecher.
- (3) Die SJP gibt sich im Rahmen der Satzung des PSB eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des PSB. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums. Änderungen der Jugendordnung, die nicht die Zustimmung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an das zuständige Organ der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.
- (4) Die Organe der SJP sind:
 1. Die Jugendversammlung
 2. Der Erweiterte Vorstand
 3. Der Vorstand
- (5) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Schachvereine und Schachabteilungen des PSB und aus den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (6) Die Kassenprüfung der SJP erfolgt durch den Schatzmeister des PSB und durch zwei von der Schachjugend gewählte Kassenprüfer. Der Kassenabschluss ist nach Annahme durch die Jugendversammlung dem Erweiterten Präsidium des PSB zur Genehmigung vorzulegen. Jahresabschlüsse, die nicht die Billigung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an die zuständigen Organe der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.

§ 7 Sonstige Schachorganisationen

- (1) Sonstige Schachorganisationen, die Mitglied im DSB oder SBRP sind, können, wenn sie pfalzweit tätig sind, dem PSB beitreten und den Status eines Bezirks erhalten.
- (2) Unterorganisationen sonstiger Schachorganisationen mit Vereins- oder Abteilungscharakter können gleich einem Schachverein Mitglied des PSB werden.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich als langjährige Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des PSB herausragende Verdienste um die Förderung des Schachsports im Allgemeinen und insbesondere um die Förderung des Schachsportes in der Pfalz erworben haben. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
- (2) Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

3. Organe

§ 9 Die Organe des PSB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Erweiterte Präsidium
4. das Schiedsgericht

§ 10 Zusammensetzung

(1) Die **Mitgliederversammlung** wird gebildet aus:

1. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1
2. den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Delegierten der am verbandsüberschreitenden Spielbetrieb teilnehmenden Vereine und Schachabteilungen gehören der Mitgliederversammlung beratend an.

(2) Die **Bezirksversammlungen** werden gebildet aus:

1. dem Bezirksvorstand (Bezirksspielleiter, Stellvertreter Bezirksspielleiter, Bezirksjugendspielleiter und weitere in der Bezirksordnung vorgesehene Funktionen). Die Bezirksversammlung kann weitere Ämter im Bezirksvorstand vorsehen.
2. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

(3) Das **Präsidium** wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den Ehrenpräsidenten
4. dem Schatzmeister
5. dem Landesspielleiter
6. dem Geschäftsführer
7. dem 1. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz

(4) Das **Erweiterte Präsidium** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern
3. dem Referenten für Frauenschach
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. den Referenten für Internet
7. dem Referenten für Ausbildung
8. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
9. dem Aktivensprecher
10. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen

11. dem Referenten für Problemschach
12. dem Materialwart
13. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
14. dem Jugendsprecher
15. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden stellvertretenden Bezirksspielleiter vertreten werden.
16. Referent für das Archiv

Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem Erweiterten Präsidium beratend ohne Stimmrecht an.

(5) Das **Schiedsgericht** wird gebildet aus:

1. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
3. zwei vom Präsidenten für jeden Schiedsgerichtsfall gesondert zu benennenden Beisitzern.

§ 11 Arbeitsweise der Funktionsträger

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen die ihnen durch die Satzung oder die Beschlüsse der zuständigen Organe übertragenen Aufgaben des PSB in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Erweiterten Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (3) Unabhängig von den generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen und Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Sprachform führen.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Organe gemäß § 9 Ziffer 1-3 und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und in Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Beschließt das Erweiterte Präsidium über Ordnungen, müssen mindestens die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums anwesend sein. Sollte die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums nicht anwesend sein, so kann das Erweiterte Präsidium über Ordnungen beschließen, wenn mindestens elf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, darunter der Präsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

§ 13 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit

- (1) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen. Es müssen mindestens 40% der möglichen Stimmberechtigten anwesend sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung eines Dringlichkeitsantrages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates und nach Befürwortung dieses Vorschlages durch das Erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gewählt.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden enthalten. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder eine Ordnung des PSB nach sich ziehen, sind im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums und dem Präsidenten des PSB innerhalb von einem Monat zu übersenden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Verkündungsorgan zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Verkündungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt gilt.
- (4) Die Mitglieder können innerhalb einem Monat nach Zustellung gemäß Abs. 3 Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

4. Mitgliederversammlung

§ 15 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSB.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Fragen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Behandlung der Tagesordnung gemäß § 17.
- (3) Weiter ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - a) die Vergabe des Schachkongresses
 - b) Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1
 - c) für alle weiteren in dieser Satzung geregelten Fälle

§ 16 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres im 1. Quartal vor dem Schachkongress zusammen. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (2) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten der Vereine gewahrt, wenn die Unterlagen dem beim PSB gemeldeten Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigten (Postempfänger) fristgerecht durch Aufgabe zur Post oder per E-Mail zugehen. Eine Versendungen der Unterlagen per E-Mail kann erfolgen, wenn der dem PSB gemeldete Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigte (Postempfänger) der Versendung der Unterlagen per E-Mail schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Den Einladungsunterlagen zur Mitgliederversammlung sind beizufügen:
 1. die schriftlichen Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
 2. Jahresabschluss, Ergänzungshaushalt, Haushaltsplan, Haushaltsvoranschlag,
 3. bis zur Versendung der Einladungsunterlagen eingegangene Anträge.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder ein Drittel der Mitgliedervereine dies unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände verlangen.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen
2. Wahl des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
4. Aussprache zu den schriftlich vorzulegenden Berichten der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums
5. Kassen- und Revisionsbericht
6. Archivprüfungsbericht
7. Entlastung der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (soweit von der Mitgliederversammlung gewählt, siehe § 18 Abs. 1)
8. Wahlen oder Nachwahlen
9. Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes und Haushaltsvoranschlags, Ergänzungshaushalt
10. Festsetzung des Jahresbeitrages des PSB für das übernächste Geschäftsjahr
11. Anträge
12. Verschiedenes

§ 18 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Bezirksspielleiter sowie des 1. und des 2. Vorsitzenden und des Sprechers der SJP und des Aktivensprechers, die lediglich bestätigt werden, sowie den 1. und den 2. Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für die Dauer von zwei Amtsjahren.
- (2) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Wahlberechtigter oder ein Kandidat verlangen.
- (4) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei einer Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (5) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

§ 19 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1
 - b) das Präsidium und das Erweiterte Präsidium
 - c) jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums
 - d) der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts
 - e) Ausschüsse
 - f) Bezirksversammlungen
- (2) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums haben ihre Anträge zuvor ihrem Gremium zur Stellungnahme vorzulegen. Alle Anträge sind fristgerecht dem Erweiterten Präsidium vorzulegen, von diesem zu beraten und insbesondere auf finanzielle Auswirkungen zu prüfen.
- (3) Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigelegt werden können, sind sie bis zum 31.01. beim Präsidenten einzureichen.
- (4) Das Erweiterte Präsidium kann bis zum Tage seiner Sitzung Anträge stellen. Diese Anträge können als Tischvorlage den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (7) Anträge bedürfen der Schriftform. Sie können per E-Mail nur mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz des Antragsberechtigten eingereicht werden.

§ 20 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
 1. Mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen im Erweiterten Präsidium, die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.
 2. Die Mitgliedsvereine und die Schachabteilungen mit einer Stimme für je angefangene 10 Mitglieder.
Die Vereinsstimmen werden durch deren Delegierte abgegeben.
Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat.
Ein Delegierter kann mehrere Stimmen abgeben. Ist der Mitgliedsverein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedürfen die Delegierten seiner schriftlichen Bevollmächtigung.
- (2) Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

5. Erweitertes Präsidium

§ 21 Aufgaben

- (1) Dem Erweiterten Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des PSB.
 2. Kommissarische Einsetzung eines Mitglieds (außer Präsident und Vizepräsident) und Vertreter der Schachjugend, wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit ausscheidet.
 3. Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten für bestimmte Aufgabengebiete.
 4. Koordination und Zuständigkeitszuweisung für Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse
 5. Verabschiedung und Änderung folgender Ordnungen:
 - a) Turnierordnung
 - b) Rechts- und Verfahrensordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Ehrenordnung

- e) Zuschussrichtlinien
 - f) Geschäftsordnung
 - g) Richtlinien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Archivordnung
 - i) Richtlinien für die Spielberechtigung
 - j) DWZ-Ordnung
6. Vorläufige Aufnahme von Vereinen
 7. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 8. Beschlussfassung über Vorschläge des Ehrenrates auf Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber und zum Vorschlag zur Wahl zum Ehrenpräsidenten oder der Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung.
 9. Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung und des Kassenabschlusses der SJP.
 10. Regelung aller Fragen im Verhältnis zwischen Organen und Vereinen des PSB, soweit nicht Schiedsgericht oder Mitgliederversammlung zuständig sind.
- (2) Ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten kann bis zu zwei Ämter übernehmen.

§ 22 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Erweiterte Präsidium wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Das Erweiterte Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Präsidenten beantragen.
- (3) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf acht Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.
- (4) Jedes Mitglied im Erweiterten Präsidium hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (5) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem erweiterten Präsidium beratend an.
- (6) Der Präsident kann zu Sitzungen des Erweiterten Präsidiums Dritte beratend hinzuziehen.

6. Das Präsidium

§ 23 Aufgaben

- (1) Dem Präsidium obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung des PSB, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung einem Ausschuss übertragen hat oder der Präsident nach der Satzung alleine tätig wird.
- (2) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums kann das Präsidium dessen Aufgaben wahrnehmen wenn Eile geboten ist, insbesondere:
 1. Beratung des Verhaltens des PSB in anderen Organisationen, soweit wesentliche Belange des PSB betroffen sind und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen.
 2. Anordnung des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten.

§ 24 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- (2) Er muss binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (4) Zu den Sitzungen können für einzelne Tagesordnungspunkte Dritte oder andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums ohne Stimmrecht beratend hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

7. Der Präsident und der Vizepräsident

§ 25 Aufgaben

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den PSB jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident koordiniert die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Erweiterten Präsidiums und des Präsidiums.
- (3) Er ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des PSB Stellung zu nehmen.
- (4) Er ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 9 Ziffer 1-3, Funktionsträgern, Kommissionen oder Ausschüssen, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident hat binnen weiterer acht Tage nach Ausspruch einer Beanstandung das Schiedsgericht anzurufen. Dieses entscheidet von Amts wegen über das Fortbestehen oder die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung und über die Sache selbst endgültig.
- (5) Beanstandet der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört, ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei

Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung.

(6) Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

(7) Der Präsident wird alleine tätig:

1. In Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums oder des Präsidiums aufgeschoben werden können.
2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder von Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Erweiterten Präsidiums oder Ausschussvorsitzenden trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.
3. Er ist für die Führung und Fortschreibung des Archivs verantwortlich.

8. Ausschüsse

§ 26 Spielausschuss

- (1) Zur Beratung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung des PSB wird als ständiges Arbeitsgremium ein Spielausschuss eingesetzt.
- (2) Der Spielausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzung sollte so terminiert werden, dass Turnierordnungsänderungen rechtzeitig vor Beginn des neuen Spieljahres vom Erweiterten Präsidium beschlossen werden können.
- (3) Aufgaben des Spielausschusses sind die Beratungen aller Turnierordnungsfragen auf der Ebene des PSB und die Vorlage von Änderungsanträgen an das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (4) Der Spielausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Landesspielleiter des PSB als Vorsitzendem,
 2. dem Aktivensprecher,
 3. den fünf Bezirksspielleitern

Der Landesspielleiter soll den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach bzw. einen Vertreter der Schachjugend Pfalz als stimmberechtigte Mitglieder einladen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Ferner können erfahrene Schiedsrichter und Turnierleiter als Gäste eingeladen werden.

§ 27 Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören an:

1. der Präsident,
2. der Ehrenpräsident oder ein Ehrenmitglied des PSB, wobei die Berufung in der Reihenfolge des Dienalters erfolgt,
3. das dienstälteste Mitglied des Erweiterten Präsidiums.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

9. Das Schiedsgericht

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird für ihn der stellvertretende Vorsitzende tätig.
- (3) Die beiden Beisitzer werden vom Präsidenten des PSB bestimmt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums gemäß § 10 Absatz 3 sein und sollen in der Regel aus dem Kreis der Bezirksspielleiter oder nationalen und internationalen Schiedsrichter des PSB berufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 29 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich über Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die aufgrund der Satzung sowie der dazu ergangenen Ordnungen getroffen werden.
- (2) In Turnierordnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Schiedsgericht die Berufung zum Schiedsgericht des SBRP zulassen.

§ 30 Das Kongressschiedsgericht

- (1) Auf den Kongressen des PSB wird ein Schiedsgericht gewählt, das aus acht Kongressteilnehmern besteht, von denen mindestens zwei aus den Meisterturnieren sein sollen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Schiedsgericht tritt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bestimmt der Landesspielleiter.

Dabei dürfen solche Mitglieder nicht berufen werden, die in der zu entscheidenden Sache direkt oder indirekt betroffen oder aus sonstigen Gründen befangen sind. Lässt sich insoweit das Schiedsgericht nicht ausreichend besetzen, sind Ersatzmitglieder nachzuwählen.
- (3) Das Kongressschiedsgericht ist einzige und letzte Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Landesspielleiters bzw. seines Vertreters auf dem Kongress.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Turnierordnung des PSB.

§ 31 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Für eine Anrufung sind die Organe des PSB und der SJP und die Mitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen durch Organe oder Funktionsträger des PSB nachteilig betroffen zu sein.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.
- (2) Ist in Turnierordnungsfragen der Rechtsweg zum Schiedsgericht des SBRP gegeben, ist dessen Entscheidung vor einer Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges abzuwarten.

10. Mitgliederversammlung des SBRP und Bundeskongress des DSB

§ 33 Vertretung des PSB

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung des SBRP und eine hälftige Anzahl von Ersatzdelegierten.
- (2) Diese vertreten die Interessen des PSB in der Mitgliederversammlung des SBRP. Sie sind an Weisungen der Mitgliederversammlung des PSB gebunden, im Übrigen in ihrer Stimmabgabe frei.
- (3) Die Mitgliederversammlung des PSB wählt einen Delegierten als Vertreter des PSB für die Delegiertendelegation des SBRP beim Kongress des DSB und einen Ersatzdelegierten für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 2 gilt entsprechend.

11. Finanzen

§ 34 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die dem PSB angeschlossenen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 haben Beiträge zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus:
 - a) dem Beitrag, der dem PSB verbleibt. Er wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und für alle in der jährlichen Bestandsmeldung zum 31.12. des Vorjahres von den Vereinen und Schachabteilungen gemeldeten aktiven und passiven Mitgliedern erhoben.
 - b) dem Beitrag, den der PSB an den SBRP und den DSB für die Spieler der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 abführen muss und der von den entsprechenden Organen des SBRP bzw. DSB beschlossen wird.
 - c) Dem SBRP und DSB gegenüber besteht diese Beitragspflicht für den PSB auch für Spieler, die einem Verein des PSB nicht mehr als aktive Spieler angehören, die jedoch entgegen der Vorschrift der Spielberechtigungsordnung in der Spielerliste nicht gelöscht sind. Die Vereine sind in diesem Fall wegen der unterlassenen Löschung dem PSB gegenüber für diese an den SBRP und DSB abzuführenden Beiträge schadensersatzpflichtig.
- (2) Eine Beitragspflicht für das gesamte Jahr besteht auch für solche Spieler, denen in dem Geschäftsjahr vorausgegangenem Jahr eine Spielerlaubnis erteilt wurde. Der Beitrag für diese Spieler wird rückwirkend erhoben, sofern für diese Spieler im zurückliegenden Jahr kein Beitrag gezahlt wurde.
- (3) Bei verspätetem Eingang der Bestandsmeldung wird der Beitrag nach der Spielerliste Stand 15.01. des laufenden Jahres erhoben. Eine Nacherhebung bleibt vorbehalten; es erfolgt aber keine Beitragsrückerstattung für nicht bis zum 31.12. des Vorjahres ordnungsgemäß abgemeldete aktive und passive Spieler
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind für den PSB-Beitrag gemäß Absatz 1 a beitragsfrei.

§ 35 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie dürfen dem Erweiterten Präsidium und dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Kassenprüfer dürfen höchstens einmal hintereinander wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

12. Abberufungen und Sanktionen

§ 36 Abberufung

- (1) Die gewählten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können nur aus wichtigem Grund vom Erweiterten Präsidium vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 5-9 gelten entsprechend.

§ 37 Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1

- (1) Gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 können seitens des PSB Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 1. ihrer Beitragspflicht gemäß §§ 4 Abs. 2,3,4 oder ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe der Bestandsmeldung beim PSB oder Sportbund Pfalz nicht nachkommen,
 2. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen, die ihnen dem PSB gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der PSB-Organe nicht beachten,
 3. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des PSB zuschulden kommen lassen,
 4. die Interessen oder das Ansehen des PSB schädigen.
- (2) Die Sanktionen sind:
 1. Förmliche Missbilligung
 2. Verwarnung
 3. Geldbußen bis zu 500,00 €
 4. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
 5. Ausschluss

§ 38 Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen

- (1) Zuständig für den Ausspruch von Sanktionen (§ 37) gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 ist das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (2) Der Präsident und der Schatzmeister des PSB sind berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen nach den Vorschriften der Finanzordnung zu verhängen.
- (3) Der Pressereferent ist berechtigt, nach den Vorschriften der Presseordnungen Verwarnungen auszusprechen und Geldbußen bis 30,00 € zu verhängen.
- (4) Alle Sanktionsentscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied (Mitglied i.S. des § 4 Abs. 1) zuzustellen.
- (5) Gegen Sanktionsentscheidungen ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben.
- (6) Der Widerspruch ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe der Sanktionsentscheidung beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einzulegen und schriftlich zu begründen. Bei einer Zusendung der Sanktionsentscheidung durch einen einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Sanktionsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- (7) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichtes beruft zwei Beisitzer, die nicht dem Erweiterten Präsidium angehören dürfen.
- (8) Die Widerspruchsgebühr beträgt 50,00 € und ist innerhalb der Widerspruchsfrist auf das Konto des PSB zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Überweisung bei der beauftragten Bank maßgeblich. Wird dem Widerspruch stattgegeben, wird die Gebühr erstattet.
- (9) Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (10) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 39 Sanktionen des PSB gegen Mitglieder der Vereine

- (1) Die Mitglieder der Vereine sind nicht zugleich Mitglieder des PSB.
- (2) Mit dem Erwerb der Spielberechtigung im PSB gelten für den Spielberechtigten die ihn betreffenden Ordnungen des PSB, des SBRP und des DSB, die ihm auf Verlangen von seinem Verein zugänglich zu machen sind.
- (3) Mitglieder aus Vereinen, die nicht Mitglied des PSB sind, die aber an für Nichtpfälzer offenen Turnierveranstaltungen des PSB teilnehmen, sind der Turnierordnung des PSB unterworfen. Einsichtnahme in die Turnierordnung muss gewährleistet sein.

§ 40 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb des PSB regelnden Ordnungen des PSB und der SJP können bei Verstößen folgende Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 und Spieler vorsehen:
 1. Für den **Schiedsrichter** (auch vom Heimverein zu stellender Leiter eines Mannschaftskampfes):

- a) Ermahnung
 - b) Verwarnung

 - c) Verweis

 - d) Zeitstrafen gemäß FIDE-Regeln (nur für Spieler)

 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen

 - f) Erkennen auf Verlust von Partien

 - g) Anordnung, den Spielraum zu verlassen

 - h) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen
2. Für **Bezirks- und Landesspielleiter** über Nr. 1 hinaus:
- a) Punktabzug
 - b) Geldbußen bis zu 150,00 € (nur für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1)
 - c) Zwangsabstieg (bei zweifachem schuldhaften Nichtantritt)
3. Für das **Erweiterte Präsidium** über Nr. 1 und 2 hinaus:
- a) Geldbußen bis zu 500,00 €
 - b) Spielsperre bis zu drei Jahren
4. Für den **Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen**:
Einzziehung einer ordnungswidrig erlangten vorläufigen Spielerlaubnis
- (2) Spielsperren können für Veranstaltungen des PSB auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied in einem Verein des PSB sind.

§ 41 Ausschluss

- (1) Ist ein Verstoß gem. § 37 Abs. 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem PSB erkannt werden. Dies gilt nur für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 ist ein Ausschlussverfahren vom Erweiterten Präsidium einzuleiten.

§ 42 Verfahren und rechtliches Gehör

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Die Entscheidungen über Sanktionen werden wie folgt getroffen:
- a) Durch den Schiedsrichter und Leiter eines Mannschaftskampfes mündlich. Auf Wunsch des Betroffenen ist eine schriftliche Begründung nachzureichen.
 - b) In allen anderen Fällen schriftlich mit anschließender Zustellung an den Betroffenen.
 - c) Ausschlussentscheidungen sind grundsätzlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Ein schärferes Sanktionsmittel darf erst verhängt werden, wenn mildere erfolglos blieben oder wegen der Schwere des Verstoßes nicht in Betracht kommen.
- (4) Auf schriftliche Begründung kann bei Sanktionen nur dann verzichtet werden, wenn der Betroffene der Sanktion bei seiner Anhörung schriftlich zustimmt. Diese schriftliche Zustimmung ist dann der Sanktionsentscheidung beizufügen.
- (5) Gegen die Verhängung von Sanktionen sind Rechtsmittel gegeben. Art und Umfang regeln diese Satzung oder die entsprechenden Ordnungen.

§ 43 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren

- (1) Das Erweiterte Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 38 Abs. 5 - 9 gelten entsprechend.
- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen worden ist.

§ 44 Wirkung von Einsprüchen

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 45 Aufhebung und Begnadigung

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Präsident in Ausübung seines Begnadigungsrechtes können Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Die Ausübung des Gnadenrechtes ist bei von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Sanktionen vor Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der Entscheidung der Mitgliederversammlung, ausgeschlossen.
- (2) Der Präsident übt das Gnadenrecht aus.

13. Austritt und Auflösung

§ 46 Austritt

Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 können nur zum Schluss eines Kalenderjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur dann wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Vereinsorgan beschlossen worden ist.

§ 47 Auflösung des PSB

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des PSB ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Zur Auflösung des PSB bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 50% der möglichen Stimmen vertreten sein müssen.

- (3) Bei einer Auflösung des PSB oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSB an den Schachbund Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz, oder, falls dieser nicht mehr besteht, an seine Nachfolgeorganisation oder, falls eine solche Nachfolgeorganisation nicht besteht, an den Deutschen Schachbund e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schachsports zu verwenden haben.

14. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 48 Übergangsbestimmung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.
- (2) Soweit Bestimmungen in Ordnungen im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind sie insoweit unwirksam.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 16. März 2002 in Speyer beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in der "Rochade Europa". Die Satzung wird beim Registergericht Kaiserslautern eingereicht. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2002.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2007 in Lambsheim geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 19. März 2011 in Zweibrücken geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2011

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2012 in Worms geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 6/2012

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 02. März 2013 in Winnweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 4/2013

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 07. März 2015 in Hagenbach geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2015 auf der Homepage des PSB.

Pfälzischer Schachbund e.V.

Meinungsbildung zur Bezirksneugliederung

Mitgliederversammlung 2015 des
Pfälzischen Schachbund e.V.
Hagenbach 07.März 2015

Bezirksneugliederung



Inhalt

Pfälzischer Schachbund e.V.

Meinungsbildung zur Bezirksneugliederung

Mitgliederversammlung 2015 des
Pfälzischen Schachbund e.V.
Hagenbach 07. März 2015



1

Auswirkungen auf den Spielbetrieb

- Teilnehmerzahl bei Bezirksmeisterschaften schwindet
- Spielklassen werden nicht mehr ausreichend besetzt.

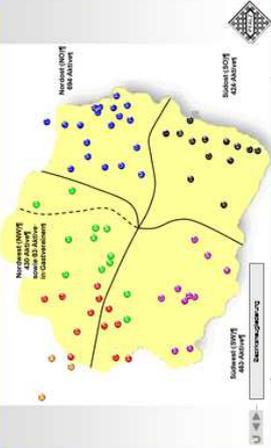
Bezirk	18-2000 (981%)	2001-3000 (981%)	3001-4000 (981%)	4001-5000 (981%)	5001-6000 (981%)	6001-7000 (981%)	7001-8000 (981%)	8001-9000 (981%)	9001-10000 (981%)	Kreis-klasse	Bezirks-klasse	Spz. Klasse
I	68	112	112	112	112	112	112	112	112	7 x 2000	7 x 2000	8 x 2000
II	200	200	200	200	200	200	200	200	200	10 x 2000	10 x 2000	10 x 2000
III	100	100	100	100	100	100	100	100	100	10 x 2000	10 x 2000	10 x 2000
IV	40	40	40	40	40	40	40	40	40	10 x 2000	10 x 2000	10 x 2000
V	20	20	20	20	20	20	20	20	20	10 x 2000	10 x 2000	10 x 2000
VI	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10 x 2000	10 x 2000	10 x 2000

2038 Aktive im PFSB besetzen nur 1775 Bretter in Mannschaften = Quote <38%



5

Entwurf Modell Viererlösung



9

Angebote

- Jugendförderpreis
- U10 Spieler beitragsfrei
- Apelle an die Vereine
- Übungshilfe zum Sonderpreis
- kostenlose Lehrgänge
- Angebot kostenloses Schachmaterial für Schulen
- Ausbildung von Übungsleitern
- individuell angepasste Modi bei Bezirksmeisterschaften und Mannschaftskämpfen
- persönliche Einladung von Teilnehmern



2

Arbeitskreis Spielbetrieb

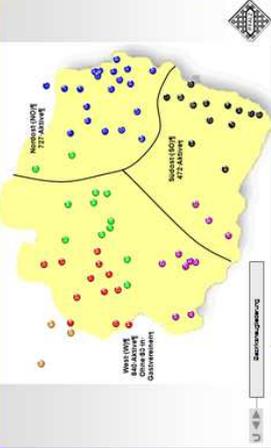
Aufgabe: Modelle für die Verbesserung des Spielbetriebs vorrangig in der Westpfalz entwickeln.

Teilnehmer: Präsident Bernd Knöppel
Landesspielleiter Dieter Hess
Landesspielleiter Daniel Hendrich
Bezirksspielleiter Benjamin Benkel
Bezirksspielleiter V Ralf Henkel
Bezirksspielleiter VI Hans Günter Jung
Aktivensprecher Thomas Hirschingner



6

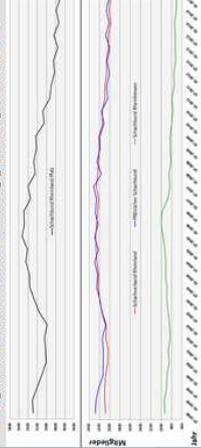
Entwurf Modell Dreierlösung (V1)



10

Aktivenstatistik 1998-2015

Stetig fallende Aktivenzahlen unabhängig vom Regionalverband



3

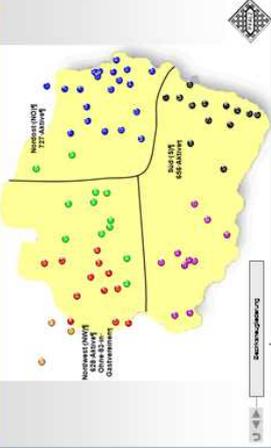
Verbesserungsansätze

- Schulschach intensivieren
- verpflichtendes Jugendbrett
- Zusammenlegung von Spielklassen
- Landesverbandsübergreifender Spielbetrieb
- alle Runden zentral auf wenige Spieltage verteilen
- Stichtkämpfe um den Aufstieg in höhere Spielklassen
- Orientierungswirksame Aktionen und Veranstaltungen
- Bezirksneugliederung als weitest gehender Ansatz



7

Entwurf Modell Dreierlösung (V2)



11

Mögliche Gründe

- fehlende Motivation der Spieler
- gleiche Aktivenzahl ergibt weniger Mannschaften
- mangelnde Spielerdecke
- sterbende Vereine
- Desinteresse der Vereine die eigene Situation zu verbessern („für uns reicht es noch“)
- fehlende „aktive“ Funktionäre in den Vereinen
- sich bietende Chancen werden nicht ergriffen
- verändertes Sozialverhalten („keine Vereinsbindung“)



4

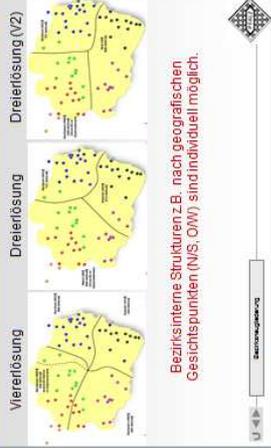
Warum das Ganze ?

- Vorteile**
- neue Gegner
 - steigender Wettbewerb
 - mehr Runden in den Spielklassen
 - beliebte Bezirksrunden
 - spielstarke Aufsteiger
 - ausgewogenere Bezirke
- Nachteile**
- weitere Fanstrecken (vgl. Rheinland)
 - Eingewöhnungsphase



8

Überblick Bezirksneugliederung



Bezirksinterne Strukturen z.B. nach geographischen Gesichtspunkten (NS, OW) sind individuell möglich.



12



Bezirksneugliederung



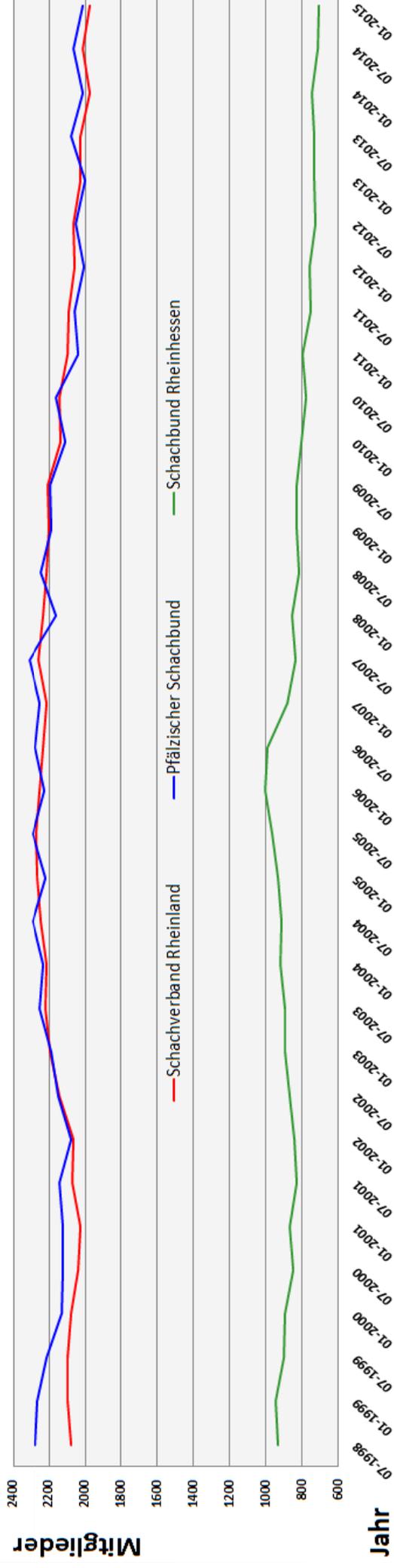
Angebote

- Jugendförderpreis
- U10 Spieler beitragsfrei
- Apelle an die Vereine
- Übungshefte zum Sonderpreis „Pfalzmodel“
- kostenlose Lehrgänge
- Angebot kostenloses Schachmaterial für Schulen
- Ausbildung von Übungsleitern
- individuell angepasste Modi bei Bezirksmeisterschaften und Mannschaftskämpfen
- persönliche Einladung von Teilnehmern



Aktivenstatistik 1998-2015

Stetig fallende Aktivenzahlen unabhängig vom Regionalverband.



Bezirksneugliederung



Mögliche Gründe

- fehlende Motivation der Spieler
- gleiche Aktivenzahl ergibt weniger Mannschaften
- mangelnde Spielerdecke
- sterbende Vereine
- Desinteresse der Vereine die eigene Situation zu verbessern („für uns reicht es noch“)
- fehlende „aktive“ Funktionäre in den Vereinen
- sich bietende Chancen werden nicht ergriffen
- verändertes Sozialverhalten („keine Vereinsbindung“)



Auswirkungen auf den Spielbetrieb 2014/15

- Teilnehmerzahl bei Bezirksmeisterschaften schwindet.
- Spielklassen werden nicht mehr ausreichend besetzt.

Bezirk	Bretter/ Aktive (Quote)	Brett- Zahl	Bundes- und Oberliga	RLP- Liga	1./2. Pfalzliga	Bezirks- liga	Brett- zahl	Bezirks- klasse	Kreis- liga	Kreis- klasse
I	168/300 (56%)	56	-	1 x 8er	2 x 8er	4 x 8er	112	7 x 8er	6 x 6er	5 x 4er
II / III	382/703 (54%)	200	2 x 8er	6 x 8er	7 x 8er	10x 8er	182	10 x 8er	9 x 6er	6 x 4er 6 x 4er
IV	258/425 (61%)	152	2 x 8er	1 x 8er	6 x 8er	10x 8er	106	9 x 6er	4 x 4er	9 x 4er
V	96/232 (41%)	40	-	1 x 8er	2 x 8er	2 x 8er	56	6 x 4er	8 x 4er	-
VI	280/369 (76%)	56	-	-	3 x 8er	4 x 8er	224	10 x 8er	9 x 8er	6 x 6er 9 x 4er

2030 Aktive im PSB besetzen nur 1184 Bretter in Mannschaften = Quote <58%



Bezirksneugliederung



Arbeitskreis Spielbetrieb

Aufgabe: Modelle für die Verbesserung des Spielbetriebs vorrangig in der Westpfalz entwickeln.

Teilnehmer: Präsident Bernd Knöppel
Landesspielleiter Dieter Hess
Landesspielleiter Daniel Hendrich
Bezirksspielleiter I Benjamin Benkel
Bezirksspielleiter V Ralf Henkel
Bezirksspielleiter VI Hans Günter Jung
Aktivensprecher Thomas Hirschinger



Verbesserungsansätze

- Schulschach intensivieren
- verpflichtendes Jugendbrett
- Zusammenlegung von Spielklassen
- Landesverbandsübergreifender Spielbetrieb
- alle Runden zentral auf wenige Spieltage verteilen
- Stichekämpfe um den Aufstieg in höhere Spielklassen
- Öffentlichkeitswirksame Aktionen und Veranstaltungen
-
- **Bezirksneugliederung als weitest gehender Ansatz**



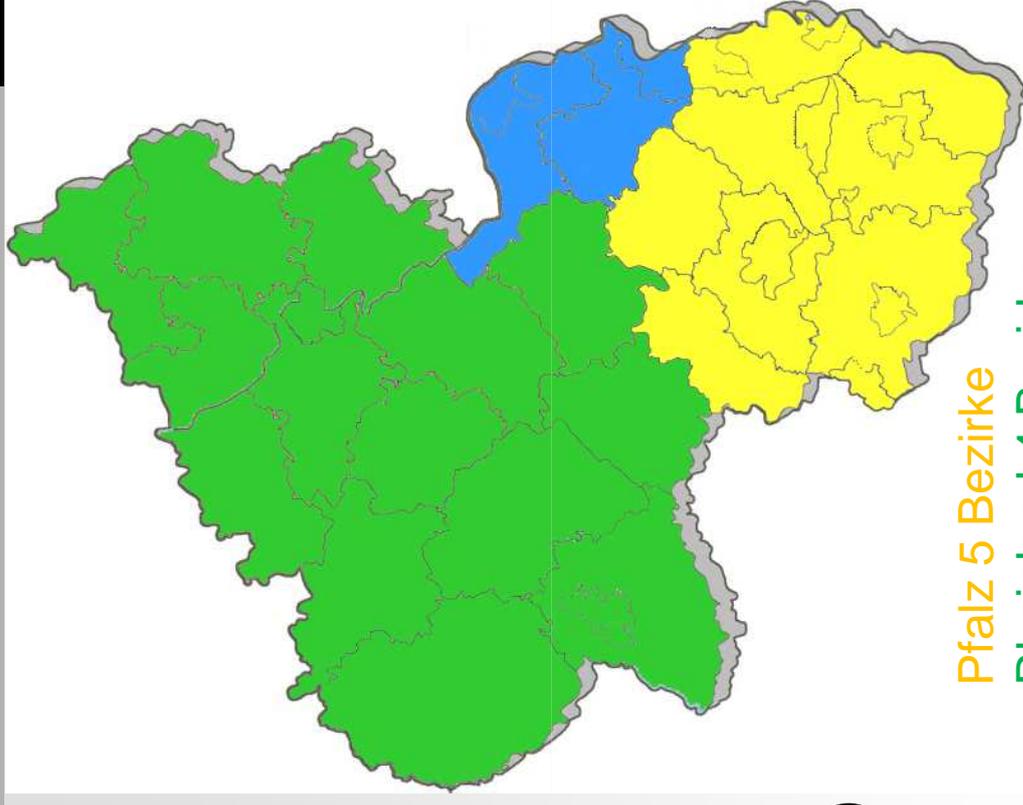
Warum das Ganze ?

Vorteile

- neue Gegner
- steigender Wettbewerb
- mehr Runden in den Spielklassen
- belebte Bezirksturniere
- spielstarke Aufsteiger
- ausgewogenere Bezirke
-

Nachteile

- weitere Fahrstrecken (vgl. Rheinland)
- Eingewöhnungsphase
-



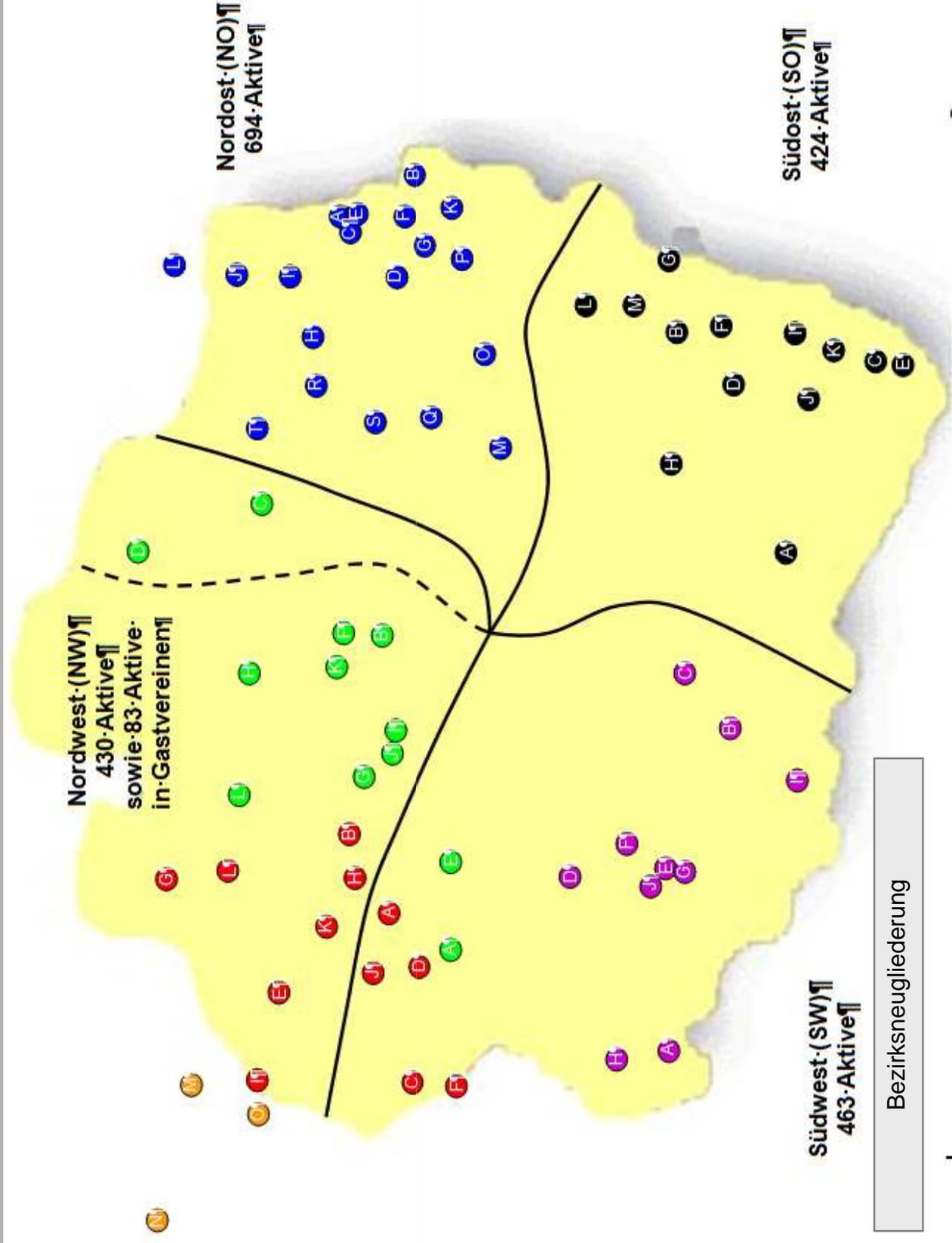
Pfalz 5 Bezirke

Rheinland 4 Bezirke

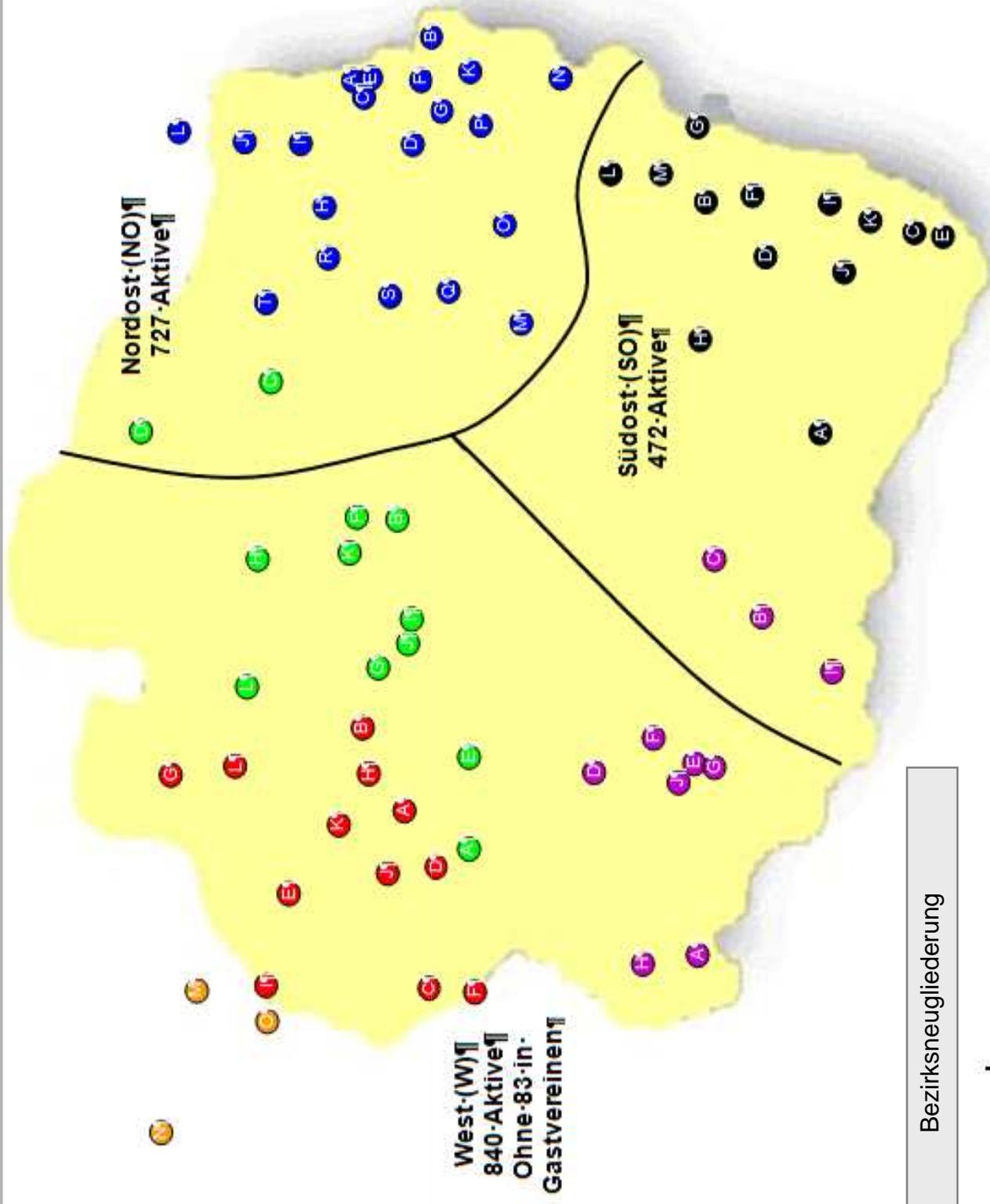
Rhein Hessen 1 Bezirk



Entwurf Modell Viererlösung



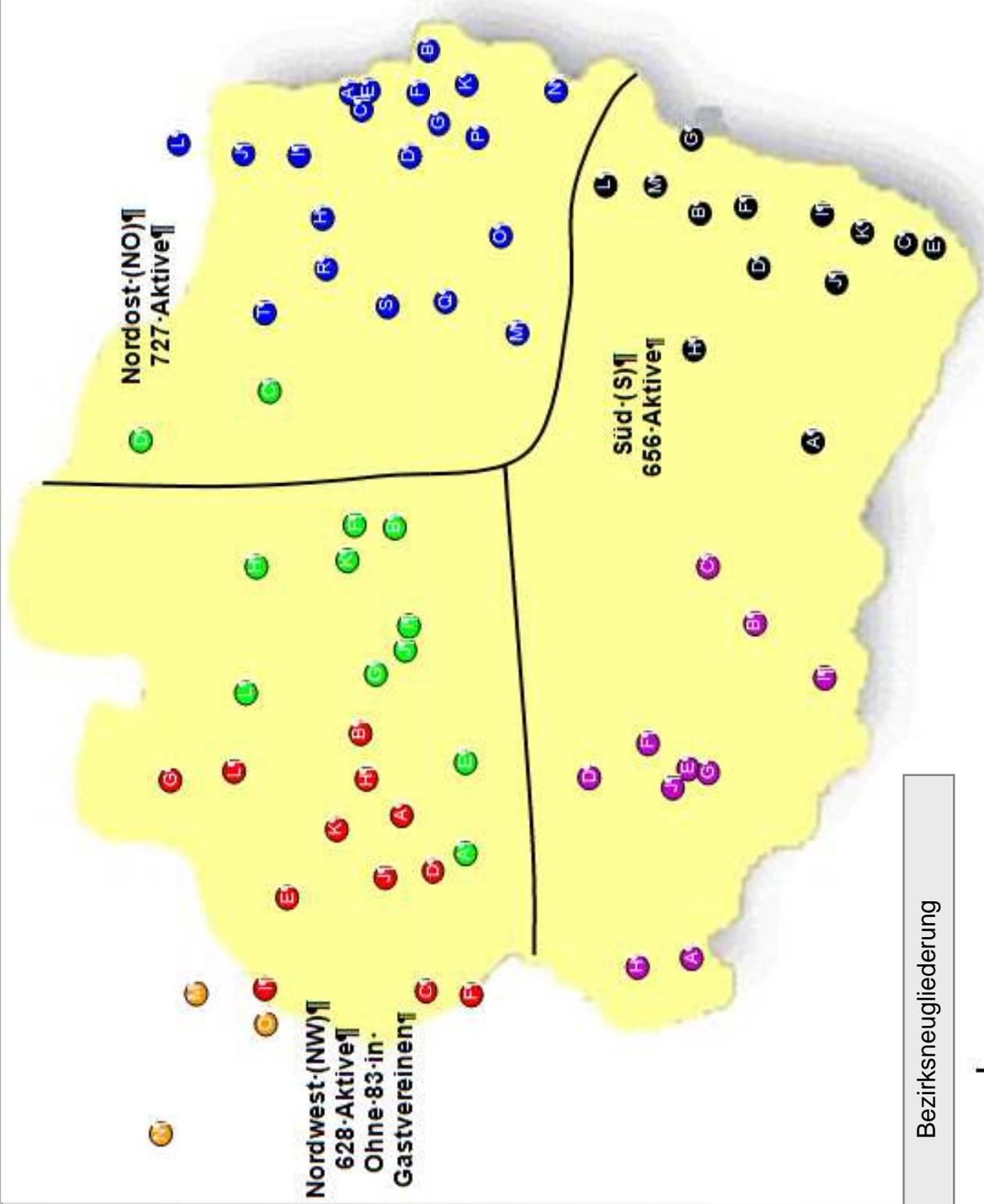
Entwurf Modell Dreierlösung (V1)



Bezirksneugliederung



Entwurf Modell Dreierlösung (V2)

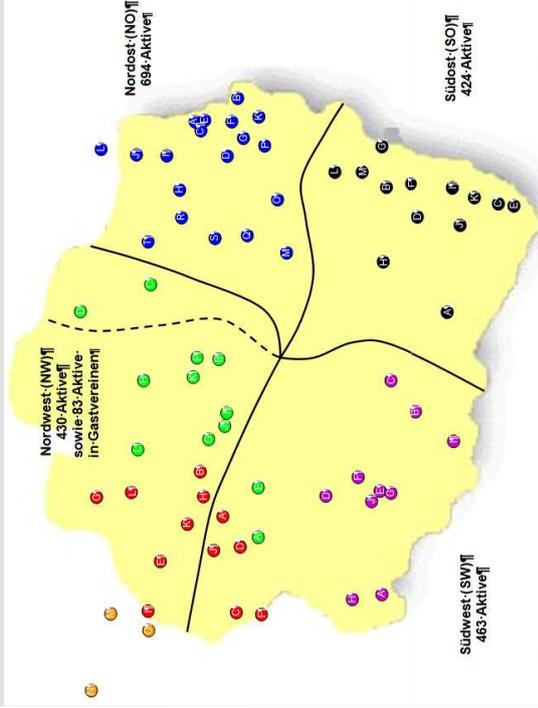


Bezirksneugliederung

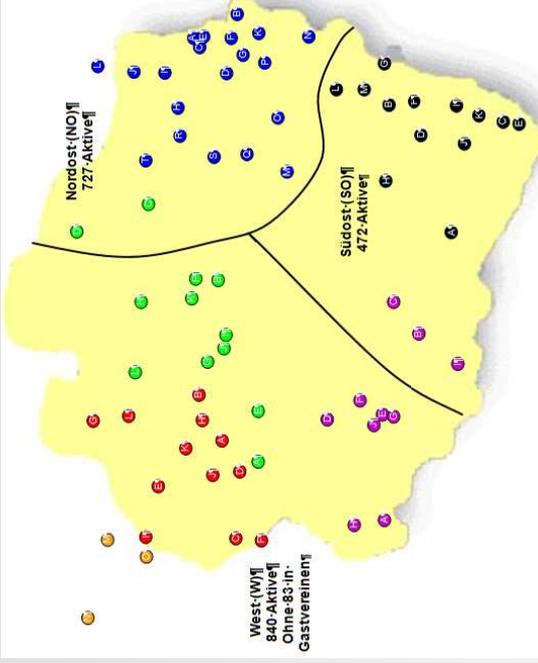


Überblick Bezirksneugliederung

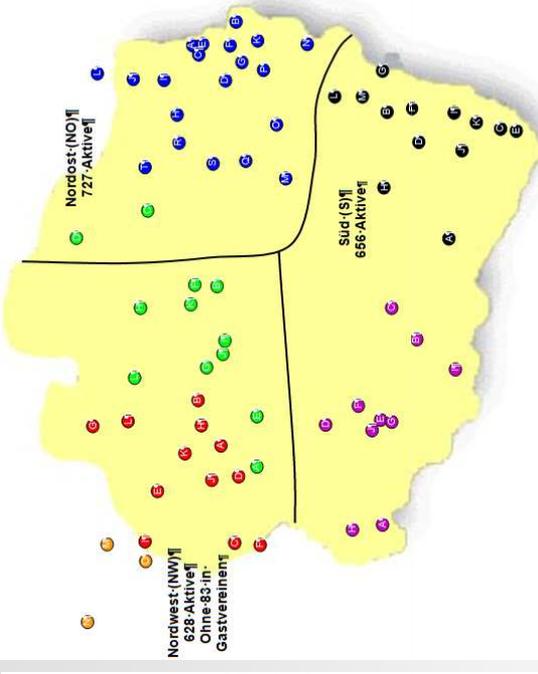
Viererlösung



Dreierlösung



Dreierlösung (V2)



Umsetzung frühestens ab 2016.

Bezirksinterne Strukturen z.B. nach geografischen Gesichtspunkten (N/S, O/W) sind individuell möglich.



Bezirksneugliederung

